jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/12/14 91/14/0038

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §67 Abs1;

Rechtssatz

Bezüge, die mit dem laufenden Arbeitslohn wie dieser regelmäßig ausbezahlt werden, können nicht nach der Begünstigungsbestimmung des § 67 Abs 1 EStG 1972 behandelt werden (Hinweis E 9.3.1979, 3394/78; E 30.9.1980, 2525/80; E 25.5.1988, 87/13/0246). Vorschriften über die Lohnsteuereinbehaltung oder die Besteuerung von Lohnnachzahlungen können an dem Qualifikationserfordernis eines sonstigen Bezuges nach § 67 Abs 1 EStG 1972 nichts ändern (Hinweis E 9.3.1979, 3394/78).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991140038.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at